



Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV)

Änderung vom 23. Mai 2018

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Arbeitsvermittlungsverordnung vom 16. Januar 1991¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 41 Absatz 1 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989² (AVG) und auf Artikel 21a Absätze 1 und 6 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005³ (AuG),

Art. 53a Abs. 1 und 3

¹ Die Stellenmeldepflicht nach Artikel 21a Absatz 3 AuG gilt in denjenigen Berufsarten, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote den Schwellenwert von 5 Prozent erreicht oder überschreitet. Der Schwellenwert gilt als erreicht oder überschritten, wenn die Arbeitslosenquote ihn im Durchschnitt des vierten Quartals des Vorjahres und der ersten drei Quartale des laufenden Jahres erreicht oder überschritten hat.

³ Die Berufsarten, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote den Schwellenwert erreicht oder überschreitet, werden vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung jährlich im vierten Quartal für das Folgejahr festgelegt.

1 SR 823.111

2 SR 823.11

3 SR 142.20

Art. 63a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 23. Mai 2018

Die Berufsarten, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote den Schwellenwert nach Artikel 53a Absatz 1 erreicht oder überschreitet, werden für die Dauer vom 1. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2019 in Abweichung von Artikel 53a Absatz 3 im zweiten Quartal 2018 festgelegt.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

23. Mai 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr